

CH_VB 89.201 vom 19. September 1989

Bundesverwaltung, 1989-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.201

FR: CH_VB 89.201 du 19 septembre 1989

IT: CH_VB 89.201 del 19 settembre 1989

Erwägungen

E. 19

September 1989 435 Motion Iten. Aenderung des Stiftungsrechts ayant contraint le locataire à conclure le bail. L'article 61, alinéa premier, indique dans quels cas un locataire peut contester le loyer initial, c'est-à-dire quand il a été contraint de conclure un bail par nécessité personnelle ou familiale, ou en raison de la situation sur le marché local du logement. Après la décision prise tout à l'heure, il n'y a plus de divergences sur ce point entre les conseils. Les deux conseils n'ont pas jugé utile d'accorder une protection plus étendue lorsque la situation du marché du logement n'est pas gravement détériorée. Il convient de relever que les deux initiatives demandent des modifications à l'arrêté contre les abus dans le secteur locatif. On sait que le Parlement a opté pour l'intégration de l'arrêté dans le Code des obligations. En conclusion, la commission propose de classer les deux initiatives en constatant qu'il leur a été donné partiellement suite. Zustimmung - Adhésion #ST# 89.389 Motion Iten Aenderung des Stiftungsrechts Modification du droit des fondations Wortlaut der Motion vom 14. März 1989 Der Bundesrat wird beauftragt, das Stiftungsrecht zu revidieren und insbesondere die Unternehmensstiftungen mit rein wirtschaftlichem Zweck zu verbieten. Texte de la motion du 14 mars 1989 Le Conseil fédéral est chargé de réviser le droit des fondations et notamment d'interdire les fondations d'entreprise à but exclusivement lucratif. Mitunterzeichner - Cosignataires: Flückiger, Huber, Rhinow, Ruesch, Uhlmann (5) Iten: Meine Motion, die den Bundesrat bewegen möchte, das Stiftungsrecht zu verbessern, entspringt der Erfahrung im Umgang mit Unternehmensstiftungen, die die Aufsichtsbehörden oft überfordern. Ich werde im zweiten Teil meiner Ausführungen darauf ausdrücklich zurückkommen. Zuerst möchte ich festhalten, dass die Anzahl von Stiftungen, die nicht mehr dem ursprünglichen Gedanken des Gesetzgebers entsprechen, stark zugenommen hat. Einerseits handelt es sich um Stiftungen mit unternehmerischem Charakter, andererseits um solche, die über ein unzureichendes Vermögen verfügen. Da das Stiftungsrecht im ZGB mangelhaft ausgebildet ist, fehlt es an griffigen Mitteln, um Fehlentwicklungen entgegensteuern zu können. Vor allem ist die Praxis der Aufsichtsbehörden (Bund, Kanton, Bezirke und Gemeinden) wegen der Rechtsunsicherheit uneinheitlich. Als wesentlichste Mängel im materiellen Recht zähle ich stichwortartig auf: Es fehlt ein klares Verbot von Unternehmensstiftungen mit überwiegend wirtschaftlichem Zweck. Es fehlt ein Verbot gegenüber ideellen Stiftungen, sich ihrerseits an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu gründen. Wir finden kein Gebot, Stiftungen mit zweckensprechendem Vermögen auszustatten. Es fehlt eine Vorschrift, eine Kontrollstelle einsetzen zu müssen. Es mangelt an einer Vorschrift, bei internationalen Stiftungen Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz in die massgeblichen Organe aufzunehmen, was in vielen Fällen die Kontrolle seitens der Aufsichtsbehörden erschwert. Ein ganz wesentlicher Mangel besteht in verfahrensmässiger Hinsicht. Für laufende

aufsichtsrechtliche Massnahmen ist der Weg durch Praxis des Bundesgerichts geebnet. Hingegen sieht das ZGB keine tauglichen Massnahmen zur Verhinderung oder Aufhebung unzulässiger Stiftungen vor. Es verweist in Artikel 88 Absatz 2 und Artikel 89 auf die Zivilklage, ein schwerfälliges und lange dauerndes Verfahren. 1911 bestand noch keine ausgebaute Verwaltungsjustiz und -gerichtsbarkeit. Heute ist dies seit langem der Fall, und die Behörden müssten, um wirksam zu sein, durch Verfügungen nicht via Zivilrichter eingreifen können. Wenn beispielsweise die Unternehmungsstiftung als solche verboten werden soll, so gehört dazu auch ein einfaches Rechtsmittel, um dieses Verbot durchzusetzen. Damit bin ich wieder beim Stichwort «Unternehmensstiftung», zu der ich mich abschliessend äussern möchte. Wie bereits gesagt, ist das Stiftungsrecht in den Artikeln 80 bis 89bis ZGB nur sehr rudimentär geregelt. Seine nähere Ausgestaltung hat es durch Praxis und Rechtsprechung erfahren. Eine durch die Praxis entwickelte Form der Stiftung ist die sogenannte Unternehmungsstiftung, zu deren Vermögen im wesentlichen wirtschaftliche Unternehmen gehören und deren Zweck in der Bewahrung und Fortentwicklung dieser Unternehmen durch Teilnahme am Wirtschaftsleben besteht. Erfahrungen mit Unternehmensstiftungen in der Praxis zeigen, dass mit solchen Stiftungen für die Aufsichtsbehörden grosse, ja zum Teil unlösbare Probleme verbunden sind. So ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen: Nach Artikel 84 Absatz 1 ZGB stehen die Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend verwendet wird. Das bedeutet auch, dass die Aufsichtsbehörde nötigenfalls, etwa bei Wegfall, bei fehlender Beschlussfähigkeit oder sonstiger Funktionsuntüchtigkeit der Stiftungsorgane, die Funktion eines Stiftungsrates übernehmen muss. Bei Unternehmensstiftungen kann dies dazu führen, dass zum Beispiel eine Kantonsregierung als Aufsichtsbehörde bzw. ihre Verwaltung die Führung der unter Umständen breit gestreuten und komplexen Unternehmungen übernehmen muss. Wohl können solche Aufgaben einem Beistand oder Sachwalter übertragen werden, doch trägt die Aufsichtsbehörde dennoch die Verantwortung. Eine solche unternehmerische Verantwortung staatlicher Organe, die damit völlig überfordert sind, kann aber nie und nimmer dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Namhafte Juristen sprechen sich denn auch gegen die Zulässigkeit von Unternehmensstiftungen aus oder bezweifeln sie zumindest. Riemer erklärt in seinem Berner Kommentar zum ZGB ausdrücklich: «Solche Stiftungen mit wirtschaftlichem Zweck sollten de fege ferenda als unzulässig erklärt werden.» Es drängt sich daher eine Aenderung des Stiftungsrechts - wie dargetan - nicht nur wegen der unbefriedigenden Regelung der Unternehmensstiftungen auf. Bundesrat Koller: Das Stiftungsrecht wurde seit dem Inkrafttreten des ZGB im Jahre 1912, mit Ausnahme der Ergänzungen betreffend die Personalfürsorgestiftungen - ich verweise auf Artikel 89bis-, noch nie revidiert. Die Artikel 80ff. des Zivilgesetzbuches stimmen heute nicht mehr in jeder Beziehung mit den seither geänderten Umständen und der heutigen Praxis überein. Eine Revision des Stiftungsrechts erscheint deshalb dem Bundesrat angezeigt. Dabei steht die Problematik der Stiftungen mit wirtschaftlichem Zweck, die Herr Ständerat Iten in seiner Motion anspricht, zweifellos im Vordergrund. Der Motionär weist mit Recht darauf hin, dass Gründungen von Stiftungen mit wirtschaftlichem Charakter stark zugenommen haben. Die Frage, ob solche Stiftungen mit wirtschaftlichem Zweck zugelassen werden sollen, wird in der Literatur aber sehr kontrovers behandelt. Es stehen sich im Grunde genommen zwei konträre Grundauffassungen gegenüber. Auf der einen Seite befinden sich die Vertreter der Richtung, wonach Stiftungen

mit wirtschaftlichem Zweck generell zu ver- bieten seien. Sie erinnern vor allem daran, dass das Gemein- wesen - Herr Iten hat auch darauf hingewiesen - bei Zulas- sung solcher Stiftungen die Oberaufsicht, zuweilen sogar die direkte Aufsicht und Verantwortlichkeit für rein kommerzielle Transaktionen im In- und Ausland übernehmen müsste. Stö-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Standesinitiative Genf Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen Initiative du canton de Genève Mesures contre les abus dans le secteur locatif In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.201 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.09.1989 - 08:00 Date Data Seite 434-435 Page Pagina Ref. No

E. 20

017 943 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.